

Ortsgemeinde Vättis



Wasser-Reglement

Wasser Reglement der Ortsgemeinde Vättis

Der Ortsverwaltungsrat Vättis erlässt folgendes Wasser-Reglement¹:

I. Grundlagen

Artikel 1 - Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauch-Wasser sowie die Löschwasserversorgung von Vättis und Umgebung².

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Vättis und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Artikel 2 - Aufgaben

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden im Dorf Vättis und Umgebung mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Ortsgemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

Artikel 3 - Kunden

Kunden sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Gemeindegebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) Bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer und Eigentümer von Reihenfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Kunden anerkannt worden sind.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Artikel 4 - Planung

Der Ortsverwaltungsrat erstellt und überarbeitet periodisch für sein Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.

Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

¹ Gemeindegesezt vom 21. April 2009; sGS 151.2

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR531.32).

Artikel 5 – Rechtsverhältnis und Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebiets untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Artikel 6 - Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Ortsverwaltungsrat oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Kunden auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Der Ortsverwaltungsrat kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Kunden vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Ortsverwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferungen enthalten.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Artikel 7 – Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Ortsverwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Ortsgemeinde unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

II. Wasserlieferung

Artikel 8 - Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Kunde hat keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen, Unterhalts und Reparaturarbeiten;
- c) Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten;
- d) bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Der Wasserverbrauch der laufenden Privatbrunnen kann bei Wassermangel - vorgängig anderer Einschränkungsmassnahmen - durch den Ortsverwaltungsrat ganz oder teilweise verboten werden.

Artikel 9 – Abgabe an Dritte

Wasserabgabe an Dritte ist unzulässig. Der Ortsverwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Artikel 10 – Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung. Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

Artikel 11 - Vertragliches Abonnementsverhältnis ausserhalb des Versorgungsgebietes

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

Artikel 12 - Meldepflicht

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

III. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Artikel 13 - Versorgungseigene Anlagen (Basisanlagen)

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Die Ortsgemeinde erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Artikel 14 – Baukostenbeiträge Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten oder dadurch ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an welche Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Artikel 15 – Baukostenbeiträge Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) falls die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Artikel 16 - Grundlagen für die Berechnung

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung, sowie die für die beitragspflichtigen Liegenschafts-Eigentümer entstehenden Vorteile angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschafts-Eigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Artikel 17 - Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist der Ortsverwaltungsrat berechtigt, vom Liegenschafts-Eigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

IV. Löscheinrichtung

Artikel 18 - Vertrag mit der politischen Gemeinde

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Artikel 19 – Private Anlagen

Der Ortsverwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

V. Hausanschlussleitung

Artikel 20 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen. Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Artikel 21 - Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude Aussenkante Umfassungswand.

Artikel 22 - Erstellung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die Firma, die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen.

Der Bauherr hat dem Beauftragten des Ortsverwaltungsrates die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann der Ortsverwaltungsrat verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird. Nach dem Erstellen der Hausanschlussleitung ist dem Ortsverwaltungsrat - auf Kosten des Bauherrn - ein vermasster Ausführungsplan zu übergeben.

Artikel 23 - Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschalters und dem Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Artikel 24 – Eigentum und Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Der Ortsverwaltungsrat kann die Reparatur und die Erneuerung anordnen, wenn der Liegenschaftseigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann er die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, wenn diese Massnahme vorher schriftlich angezeigt wurde.

Artikel 25 - Gruppenanschlüsse

Weitere Wasserbezügler können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung zum Anschluss erteilt. Nach dem Abzweiger muss ein zusätzlicher Schieber eingebaut werden.

Die Neuanschliessenden vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Bei Differenzen entscheidet der Ortsverwaltungsrat.

Artikel 26 - Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Ortsverwaltungsrat zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Artikel 27 - Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile. Die Verlegungskosten von Hausanschlussleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

VI. Hausinstallationen

Artikel 28 - Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude, sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen (Anschluss weiterer Gebäude, Aussenhähnen für Garten, Schwimmbäder, Privatbrunnen, Biotope usw.).

Artikel 29 - Erstellung

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird vom Ortsverwaltungsrat bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabstellhahn, einen Rückflussverhinderer, ein Druckreduzierventil und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig;
- d) den Hauptabstellhahn, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Artikel 30 – Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschafts-Eigentümer. Er hat für deren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und WC-Spülungen, sofort ausführen zu lassen.

Artikel 31 – Periodische Prüfung

Der Ortsverwaltungsrat ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VII. Messung des Wasserverbrauchs

Artikel 32 – Wasserzähler: Einbau und Grundsätze

Die Ortsgemeinde liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

Der Ortsverwaltungsrat bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Die Kosten für den Einbau trägt der Liegenschafts-Eigentümer.

Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Der jederzeit zugängliche Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) Der Liegenschafts-Eigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen;
- c) Der Kunde sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Kunde, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte, durch höhere Gewalt oder durch Frost verursacht worden ist.

Benötigt ein Kunde weitere Wasserzähler, (z. B. für Privatbrunnen usw.) so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Artikel 33 - Messung

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend. Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab. Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Artikel 34 – Unterhalt; Ausfall und Fehler des Wasserzählers

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Ortsverwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Vorjahresverbrauchszahlen und ähnliche Vergleichsobjekte, sowie die Angaben des Kunden.

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten 12 Monate berichtet.

XIII. Installationen

Artikel 35 - Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparatur aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche vom Ortsverwaltungsrat berechtigt sind.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen des Ortsverwaltungsrates zu beachten.

Artikel 36 - Prüfung

Der Ortsverwaltungsrat ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Person zu überwachen und die fertig erstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IX. Benützung der Anlagen

Artikel 37 - Benützung der Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten des Ortsverwaltungsrates und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Artikel 38 - Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Der Ortsverwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten ist verboten.

Artikel 39 – Öffentliche Brunnen

Die Wasserversorgung liefert das notwendige Wasser an die öffentlichen Brunnen (Ausserdorf, Kirchplatz, Platz, Wasen, Winkel, Langgasse 2). Unterhalt und Wasserzulaufs-Regelung ist Sache des Ortsverwaltungsrates.

Artikel 40 - Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen. Der Ortsverwaltungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 41 - Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

X. Beiträge und Gebühren

Artikel 42 - Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Artikel 43 – Anschlussbeitrag: Grundsatz und Zusammensetzung

Der Liegenschafts-Eigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Der Anschlussbeitrag wird auch für Ersatzbauten sowie für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen erhoben. Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) und einem Zuschlag nach der Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes.

Artikel 44 - Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben, nicht aber für Ersatzbauten, Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen. Sie beträgt Fr. 400.-.

Artikel 45 - Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Ein- und Zweifamilienhäuser mit maximal einem zusätzlichen Appartement oder einer Ferienwohnung inkl. Kochgelegenheit und Nasszellen; für Industrie- und Gewerbebetriebe, Spital und Klinikbauten, Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und weitere öffentliche Bauten, Mehrfamilienhäuser, Ferienhäuser, Appartementhäuser und Eigentumswohnungen 0.66 Prozent des Neuwertes;
- b) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude 0.5 Prozent des Neuwertes

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Artikel 46 – Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäude-Neuwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht. Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 45 auf dem die Summe von Fr. 50'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Artikel 47 – Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der im Anschlussgesuch bezifferten Bausumme provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung und vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen.

Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte eines Kunden an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 45.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so gilt der ordentliche Gebäudezuschlag.

Artikel 48 - Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Artikel 49 – Gebühr für den Wasserbezug: Grundsatz

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss. Dies gilt auch für leerstehende Gebäude, in denen ein Wasseranschluss vorhanden ist;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Neuwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser. Für noch nicht mit Wasserzählern ausgerüstete Bauten, sowie für befristete Anschlüsse setzt der Ortsverwaltungsrat eine spezielle Konsumgebühr (pauschale Hahnengebühr) fest.

Artikel 50 – Festsetzung des Gebührentarifes

Der Gebührentarif wird vom Ortsverwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundtaxe, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr je Kubikmeter oder je Hahnen fest. Für die Konsumgebühr kann der Ortsverwaltungsrat Mindestansätze festlegen.

Artikel 51 - Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar. Der Ortsverwaltungsrat kann den Prozentsatz unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes - pro Amtsdauer erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 52 - Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Artikel 53 – Befristeter Anschluss

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Ortsverwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers, sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Die Beträge setzt der Ortsverwaltungsrat fest. Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Ortsverwaltungsrat eine Entschädigung fest.

Artikel 54 – Grundsatz Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Artikel 55 - Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 25 Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben (gemäss Artikel 44 und 45).

Artikel 56 - Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbetrag sind 50 bis 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf dem die Summe von Fr. 50'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Artikel 57 – Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Artikel 58 – Grundsatz jährlicher Feuerschutzbeitrag

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Artikel 59 - Bemessung

Der Ortsverwaltungsrat legt im Gebührentarif die Höhe des jährlichen Feuerschutzbeitrages fest. Er orientiert sich dabei am Gebäudezuschlag von an der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden. Für Gebäude und Anlagen, welche mit Gebäude-Ausserkante mehr als 500m vom nächsten Hydranten entfernt sind, wird kein Beitrag erhoben.

XI. Gemeinsame Vorschriften

Artikel 60 – Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Artikel 61 - Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstückes;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Artikel 62 - Rechnungsstellung

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen, beziehungsweise zurückerstattet. Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Artikel 63 - Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 64 - Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge⁴ zu verzinsen.

Artikel 65 - Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Artikel 66 – Betreibung und Wassersperre

Der Ortsverwaltungsrat ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu erheben. Er kann im Gebührentarif Mangengebühren festlegen. Er kann die Betreibung einleiten und die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen⁵.

XII. Verwaltungszwang und Strafen

Artikel 67 - Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 68 – Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

XIII. Schlussbestimmungen

Artikel 69 – Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. Oktober 2003.

Artikel 70 - Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das Wasser-Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Ortsverwaltungsrat Vättis erlassen am XX. November 2018

Für den Ortsverwaltungsrat

Der Präsident

Die Schreiberin

Erwin Gort

Sabina Kressig

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2019 bis zum 1. Mai 2019.

⁴ Art. 21 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

⁵ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und den täglichen Bedarf in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung zu stellen
- Einbau eines Münzautomaten
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert den Durchfluss einer vorgewählten Menge)

Ortsgemeinde Vättis Gebührentarif

Der Ortsverwaltungsrat Vättis erlässt, gestützt auf die Artikel 49, 50, 51 sowie 58 und 59 des Wasserreglements folgenden Gebührentarif:

Gebühren-Tarif der Wasserversorgung

Artikel 1 - Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.-- je Wasserzähler oder - soweit keine Wasserzähler eingebaut sind - je Anschluss.

Artikel 2 - Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.2 Promille des aufgewerteten Neuwertes der angeschlossenen Objekte.

Artikel 3 - Konsumgebühr

Die Konsum-Gebühr nach Messung beträgt 80 Rappen je bezogenem Kubikmeter Wasser; mindestens aber Fr. 60.-- pro Jahr. Wird der Wasserbezug abgemeldet, entfällt die Konsumgebühr.

Artikel 4 – Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Der Gebührentarif für den jährlichen Feuerschutzbeitrag beträgt 50 Prozent der Summe von Grundgebühr und Gebäudezuschlag für Gebäude, die mit der nächsten Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 25 Prozent des ordentlichen Ansatzes gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung.

Artikel 5 - Pauschalen

Erfolgt die Wasser-Abgabe ohne Messung, werden folgende Pauschalen verrechnet:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| a) Hahnen; | Fr. 50.-- pro Jahr |
| b) Neubauten und Einfamilienhäuser; | Fr. 200.-- |
| c) Übrige Anschlüsse | Fr. 200.-- bis Fr. 600.-- |

Artikel 6 – Befristete Anschlüsse

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- je Wasserzähler oder - soweit keine Wasserzähler eingebaut sind - je Anschluss.

Die Konsum-Gebühr nach Messung beträgt 80 Rappen je bezogenem Kubikmeter Wasser; mindestens aber Fr. 60.-- pro Jahr.

Artikel 7 – Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebühren-Tarif vom 01.01.2005 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben

Artikel 8 - Vollzugsbeginn

Der Gebühren-Tarif tritt mit der Rechtskraft des Wasser-Reglements in Kraft. Er wird ab 01. Januar 2020 angewendet.

Für den Ortsverwaltungsrat

Der Präsident

Die Schreiberin

Erwin Gort

Sabina Kressig